

1. aus EU-Staat nach Deutschland:

- Erlaubnis notwendig z.B. bei Sammlern, Gefährdeten, Jägern mit mehr als drei Langwaffen, Sportschützen mit mehr als sechs Schusswaffen, Brauchtumsschützen mit mehr als drei Einzellader- oder Repetierlangwaffen.

Voraussetzung:

- Europäischer Feuerwaffenpass (des Heimatstaates für die mitgeführten Waffen)
- alle Voraussetzungen des deutschen Waffenrechts (Mindestalter, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis).
- Keine Erlaubnis notwendig bei Schützen mit EU-Feuerwaffenpass und Einladung:
 - Jäger mit bis zu drei Langwaffen
 - Sportschützen mit bis zu sechs Schusswaffen
 - Brauchtumsschützen mit bis zu sechs Einzellader- oder Repetierlangwaffen.
- Sonderregelung: Ein Staatsvertrag zwischen Österreich u. Deutschland sieht vor, dass Sportschützen und Brauchtumsschützen (nicht Jäger) aus Österreich oder Deutschland bestimmte Waffen auch ohne europäischen Feuerwaffenpass in den jeweiligen Vertragsbereich (Österreich u. Bayern) mitnehmen dürfen.

2. aus Drittstaaten nach Deutschland:

- Erlaubnis ist immer notwendig.
- Voraussetzung für Erlaubnis bei Sammlern, Gefährdeten, Jägern mit mehr als drei Langwaffen, Sportschützen mit mehr als sechs Schusswaffen, Brauchtumsschützen mit mehr als sechs Einzellader- oder Repetierlangwaffen:
Mindestalter, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis.
- Voraussetzungen für Erlaubnis bei Jägern mit bis zu drei Langwaffen, Sportschützen mit bis zu sechs Schusswaffen, Brauchtumsschützen mit bis zu sechs Einzellader- oder Repetierlangwaffen:
Zuverlässigkeit, persönliche Eignung; weitere Voraussetzungen wie Alter u. Sachkunde sind nicht zu prüfen.

3. aus Deutschland in EU-Staat:

- Europäischer Feuerwaffenpass (aus Deutschland mit Eintrag der Waffen).
- Einfuhrerlaubnis (sofern notwendig) des Staates, in den mitgenommen werden soll.
- Einfuhrmodalitäten der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten in jedem Fall aktuell beim Einfuhrland erfragt werden. Es existieren sehr unterschiedliche nationale Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Teilweise sind auch analog zu dt. Bestimmungen für Jäger, Sportschützen und Brauchtumsschützen mit EFP und Mengenbegrenzungen bei den Waffen sowie Nachweis der Einladung keine Erlaubnisse erforderlich.

4. aus Deutschland in Drittstaat:

- Keine deutsche waffenrechtliche Erlaubnis notwendig.